

Richtlinien über die Förderung der kulturellen Vereine in Rüsselsheim

1. Grundsätze

- 1.1. Kulturelle Vereine tragen seit vielen Jahren zu einem vielfältigen Programmangebot in Rüsselsheim bei. Durch ihre Aktivitäten schaffen sie Möglichkeiten zur kulturellen und künstlerischen Eigentätigkeit, zur schöpferischen Nutzung der Freizeit für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Rüsselsheim.
- 1.2. Es ist eine wesentliche Zielsetzung kommunaler Kulturpolitik, kulturelle Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger zu initiieren und zu gewährleisten. In diesem Bestreben sind kreative, künstlerische und kommunikative Vorhaben und Aktivitäten aufzuspüren, zu ermutigen und zu fördern. Wichtige Träger solcher Aktivitäten sind dabei die kulturellen Vereine. Sie zu unterstützen, ist eine der zentralen Aufgaben der Kulturpolitik der Stadt Rüsselsheim.
- 1.3. Kulturelle Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind Vereinigungen, die weder Sportvereine, karitative oder politische Zusammenschlüsse oder Vereinigungen für Garten-, Tier- und Landschaftspflege sind und die beim Eigenbetrieb Kultur123 Stadt Rüsselsheim zu führenden Liste eingetragen sind. Über Anträge auf Eintragung in die Liste oder Streichung aus der Liste entscheidet der Kulturausschuss der Stadtverordnetenversammlung.

2. Voraussetzung, Gegenstand und Umfang der Förderung

- 2.1. Gefördert werden nur solche kulturellen Vereinigungen, die nachweislich Aktivitäten im Sinne ihrer Zielsetzung entfalten. Bei der Förderung können nur Vereine berücksichtigt werden, die den Fragebogen über ihre durchgeführten Aktivitäten im zurückliegenden Jahr fristgerecht zurücksenden. Dabei ist der Hauptzweck eines Vereines maßgebend.
- 2.2. 25 % der Jahresfördermittel werden als Sockelbetrag an die Vereine ausbezahlt. Die Höhe ergibt sich aus der Anzahl der beantragenden Vereine. Dabei wird erwartet, dass die Vereinigungen ihren laufenden Geschäftsbedarf durch angemessene Mitgliederbeiträge decken können.
- 2.3. Mit 40 % der Jahresfördermittel werden unterstützt:

- die Anschaffung von Gebrauchsgegenständen und Materialien, die für die Erfüllung der Zwecke des Vereins erforderlich sind, z. B. Musikinstrumente, Noten, Filmprojektoren, Tonwiedergabegeräte, Malzubehör,
 - die Einrichtung und Ausstattung von Räumlichkeiten usw., die den Zwecken der Vereinigung dienen,
 - öffentliche Veranstaltungen, die der Verbreiterung des kulturellen Freizeitangebotes in Rüsselsheim dienen.
 - Pro Verein wird eine Höchstgrenze von € 2.000,00 festgesetzt.
- 2.4. Mit 25 % der Jahresfördermittel wird die Bezahlung von Dirigenten/innen, Chor- und Übungsleitern/innen unterstützt. Die Zuschüsse zur Bezahlung der Chor-, Orchester- und Übungsleiter/innen erfolgen auf Grundlage einer nachweisbaren Qualifikation, die auch in einer durch langjährige Praxis erworbene und anerkannten Eignung bestehen kann.
- 2.5. Mit je 5 % der Jahresfördermittel werden unterstützt:
- besondere Veranstaltungen auf dem kulturellen Sektor (Ausstellungen, Konzerte, echte Jubiläen usw.)
 - die laufende Arbeit des Stadtverbandes.
- 2.6. Die Förderung richtet sich nach den im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Rüsselsheim bereitgestellten Mitteln. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

3. Verfahren

- 3.1. Die finanziellen Beihilfen aus den Mitteln für die laufende Förderung werden den Vereinigungen nach Erfüllung der Voraussetzung bis spätestens 1. Dezember eines Jahres überwiesen.
- 3.2. Die Anträge auf Förderung sind bis zum 30.09. eines jeden Jahres an den Eigenbetrieb Kultur123 Stadt Rüsselsheim mit detaillierter Begründung zu richten. Den Anträgen sind die Originalrechnungen beizufügen, die nach erfolgter Bearbeitung zurückzugeben sind.
- 3.3. Die Zuschüsse werden durch Kultur123 Stadt Rüsselsheim auf der Basis der Richtlinien, in Abstimmung und Prüfung durch den Vorstand des Stadtverbandes der kulturellen Vereine der Stadt Rüsselsheim e.V. errechnet. Danach erfolgt eine Empfehlung an den Magistrat. Die Vergabe erfolgt nach Beschlussfassung durch den Magistrat der Stadt Rüsselsheim.

4. Schlussbestimmungen

Vorstehende Richtlinien gelten nicht für die Förderung der Jugendarbeit der kulturellen Vereine. Diese ist gesondert geregelt.

Diese Richtlinien treten zum 01.03.2014 in Kraft.